

**Polizeiverordnung der Stadt Stolpen  
gemäß § 33 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes  
für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot  
im Gebiet der Bushaltestelle „Pfarrfelder“**

Aufgrund von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Stolpen in seiner Sitzung am 12.10.2020 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich, Ziel**

(1) Diese Verordnung gilt für die Fläche der Bushaltestelle „Pfarrfelder“. Der abgegrenzte Geltungsbereich in räumlicher Nähe zum Grund- und Oberschulstandort der Stadt Stolpen sowie zum Sportplatz „Burgstadion“ ist aus Anlage 1 dieser Verordnung ersichtlich.

(2) Ziel dieser Polizeiverordnung ist es, zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes Gefahren aufgrund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

**§ 2  
Verbotenes Verhalten**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist folgendes verboten:

1. der Konsum alkoholischer Getränke
2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, um sie dort zu konsumieren

**§ 3  
Zeitliche Beschränkungen**

Das in § 2 benannte verbotene Verhalten wird auf folgende Tage innerhalb einer Woche und auf folgende Uhrzeiten beschränkt:

montags bis freitags 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr

**§ 4  
Ausnahmen**

Ausnahmen vom Verbot nach § 2 i. V. m. § 3 dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Stadt Stolpen in besonderen Fällen zulassen.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Vollzugsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz ist die Stadt Stolpen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für eine Dauer von zehn Jahren.

Ausgefertigt:  
Stolpen, 28.12.2020

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, als zuständige Fachaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2020 gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG die Genehmigung erteilt.